

UNTERNEHMENSNACHFOLGE



Geschätzt mehr als 50 Prozent aller Unternehmer zwischen 45 und 50 Jahren verfügen über keine tatsächlich umgesetzte Planung ihrer Vermögens- und Unternehmensnachfolge. Die nachfolgend geschilderten Konsequenzen stellen in der Praxis daher den Regelfall dar.

Falls der Unternehmer keine individuelle erbrechtliche Regelung hinsichtlich seiner Nachfolge getroffen hat, greifen die gesetzlichen erbrechtlichen Vorschriften. Diese Situation stellt in vielen Fällen in der Praxis allerdings ein konkretes Risiko für den Unternehmensfortbestand sowie die Vermögenssicherung dar:

1 Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft erbt der überlebende Ehegatte bei der sogenannten erbrechtlichen Lösung, d.h. bei Annahme der Erbschaft, neben den Kindern zu ½. Hiermit entsteht zwischen dem Ehegatten und den Kindern eine Erbengemeinschaft, was bedeutet, dass Verwaltung und Abwicklung des gesamten Nachlasses des erstversterbenden Ehegatten durch alle Erben gemeinschaftlich erfolgen. Beschlüsse in-

nerhalb der Erbengemeinschaft müssen von den Erben im Regelfall mit einer einfachen Mehrheit gefasst werden, in Ausnahmefällen sogar einstimmig. Die Erbengemeinschaft ist angesichts möglicher widerstreitender Interessen der Miterben im Regelfall faktisch eine Streitgemeinschaft. Ein Risiko für das Unternehmen ist dabei zudem, dass jeder der Miterben jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft und letztlich sogar die Versteigerung des Nachlasses und damit auch des Betriebs verlangen kann. Die Erbengemeinschaft ist daher für die Fortführung eines Unternehmens – unabhängig von der jeweiligen Rechtsform – denkbar ungeeignet. Denn das Unternehmen wird aufgrund einer möglichen Pattsituation zwischen den Miterben gegebenenfalls handlungsunfähig. Dies gilt aber auch dann, wenn der Unternehmer vor seinem Versterben zudem keine entsprechende (Vorsorge-) Vollmacht erteilt hat, die den vom Unternehmer potenziell ausgewählten Unternehmensnachfolger zu einer Vertretung des Unternehmens im Außenverhältnis ermächtigt. Allerdings kann eine solche Vollmacht nicht das Unternehmertestament ersetzen, das vom Unternehmer zur Regelung seiner Unternehmensnachfolge daneben zusätzlich zu erstellen ist.

2 Oft wird vom Unternehmer vergessen, dass, wenn ein Einzelunternehmen, eine OHG oder eine KG im Wege der gesetzlichen Erbfolge vererbt wird, grundsätzlich alle Erben des Unternehmers bei Annahme der Erbschaft mit ihrem gesam-

ten Privatvermögen für bestehende und durch die gebilligte Fortführung des Unternehmens künftig entstehende Verbindlichkeiten des Unternehmens unbeschränkt haften. Auch bei einer späteren Umgestaltung des Unternehmens in eine GmbH oder GmbH & Co. KG bzw. nach einer erfolgten Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft bleiben alle, d.h. auch die im Unternehmen nicht aktiven Erben, sofern sie die Fortführung des Unternehmens geduldet haben, in einer bis zu fünfjährigen persönlichen Nachhaftung für die Verbindlichkeiten des Unternehmens.

3 Werden etwa minderjährige Kinder zu Miterben des Unternehmens, bestellt das Familiengericht in der Regel einen externen berufsmäßigen Ergänzungspfleger, z.B. einen Rechtsanwalt, um die Interessen der Kinder in der Erbengemeinschaft zu wahren. Dies führt oft dazu, dass mit Fürsorge- und/oder Vorsichtsargumenten durchaus sinnvolle unternehmerische Entscheidungen durch den Ergänzungspfleger blockiert werden.

4 Dem Erben, der willens und von den fachlichen und persönlichen Voraussetzungen her in der Lage ist, das möglicherweise über Generationen aufgebaute Unternehmen fortzuführen, drohen Abfindungs- und Ausgleichszahlungen an die Miterben, die aus dem Unternehmen ausscheiden sollen oder wollen. Dies führt in der Praxis dazu, dass ein somit potenziell geeigneter Miterbe das Un-

ternehmen aus Liquiditätsgründen gleichwohl nicht fortführen kann oder er die erforderliche Liquidität dem Unternehmen entzieht und dieses damit kapitalmäßig schwächt.

5 Eine unbeabsichtigte Liquiditätsbelastung für das Unternehmen oder den fortführenden Erben kann sich zudem daraus ergeben, dass die erbrechtliche Situation nicht dem Gesellschaftsvertrag des Unternehmens entspricht. Sollte in dem Gesellschaftsvertrag beispielsweise die Regelung beinhaltet sein, dass nur Abkömmlinge des Gesellschafters Erben werden dürfen, würde im Fall der gesetzlichen Erbfolge, bei dem die Frau automatisch kraft Gesetz neben den Kindern Miterbin würde, diese – selbst wenn sie jahrelang aktiv im Unternehmen mitgearbeitet hat – nicht (Mit-)Gesellschafterin des Unternehmens werden dürfen, da

der Gesellschaftsvertrag in diesem Fall vorrangig ist. Die Mutter wäre von dem/den Kind/ern daher in Höhe der ihr zugefallenen gesellschaftsrechtlichen Beteiligung abzufinden. Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass keine zu Lebzeiten aktiv getroffene Nachfolgeregelung für einen Unternehmer unabhängig von der jeweiligen Rechtsform des Unternehmens die denkbar schlechteste Nachfolgeregelung ist. Denn sie kann einerseits zu einer Existenzbedrohung für das Unternehmen und andererseits zu einer vermeidbaren finanziellen Belastung der Erben führen. Den wesentlichen Planungszielen, die bei einer sinnvoll durchdachten und geplanten Unternehmensnachfolge berücksichtigt werden sollten, nämlich vor allem dem Erhalt und der Übergabe des Unternehmens an einen geeigneten Nachfolger, der Vermeidung

von Erbstreitigkeiten, der gerechten Vermögensverteilung zwischen den Miterben, der adäquaten Versorgung des überlebenden Ehegatten sowie einer steuerlich optimierten Vorgehensweise, wird die gesetzliche Erbfolge in der Praxis in den allermeisten Fällen nicht oder nur unzureichend gerecht. Die Erstellung eines Unternehmertestaments ist daher in der Praxis im Regelfall für einen jeden Unternehmer – unabhängig von seinem Alter – unerlässlich. Allerdings sollte der Unternehmer aufgrund der Komplexität der sich aufwerfenden Sach- und Rechtsfragen bei der Gestaltung seiner Vermögens- und Unternehmensnachfolge unbedingt fachkundige Hilfe in Anspruch nehmen. ■

RA Dr. jur. Knut Maeder, Fürth, Mitbegründer des Instituts für Unternehmensnachfolge, Nürnberg. www.dr-maeder-partner.de



Angelika Taschen

Städtebücher

Perfekte Begleiter mit Adressen zum Schlafen, Essen und Einkaufen für den gehobenen Anspruch. Als Reisebegleiter sind die TASCHEN Städtebücher ungeeignet, da sie in keine normale Touristentasche passen. ABER der XXL-Reiseführer weckt Vorfreude auf die Städte Ihrer Träume (Paris, London, New York).

Taschenverlag
29,99 Euro
ISBN 978-3-8365-0932-9

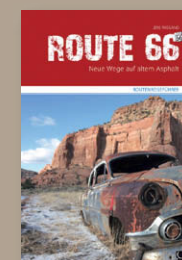


Jörg Reichle

Schupos, Sprit und flotte Käfer

Eine Zeitreise rund ums Auto – der Deutschen liebste Kind. Ein Bildband zum Schmuzzeln und Staunen. 144 Seiten, ca. 200 Abb., Format: 23 x 26 cm, gebunden.

C. J. Bucher Verlag
29,95 Euro
ISBN 978-3-7658-1526-3



Jens Wiegand

Route 66

Neue Wege auf altem Asphalt. Die wohl bekannteste Straße der Welt – 4.000 km von Ost nach West. 512 Seiten inkl. 20 Detailkarten, Format: 12,5 x 18,7 cm.

Conbook Verlag
14,90 Euro
ISBN 978-3-934918-28-3



Philipp Keel

Keel's Diary

Zu den in der linken Spalte vorgestellten Städtebüchern passt das witzige Tagebuch, in dem Sie die Stimmung eines jeden (Reise-)Tages festhalten können, farblich nach Laune. Ab 2010 auch in deutscher Sprache erhältlich.

Taschenverlag
30 Euro
ISBN 978-3-8365-1679-2 (orange)



Michael Zumbrunn, Richard Heseltine

Britische Auto-Legenden

Klassiker in Stil und Design. 50 der attraktivsten Autos seit Anfang des 20. Jahrhunderts. 288 Seiten, ca. 250 farb. Abb., Format: 31,5 x 24 cm, gebunden mit Schutzumschlag.

Bassermann Verlag
29,95 Euro
ISBN 978-3-8094-2371-3